

Tipps

■ Spielregeln festlegen

- Nutzungszwecke eindeutig vertraglich vorschreiben.
- Ausschlussklauseln bzw. verbotene Nutzungen im Nutzungsvertrag eindeutig definieren.
- Untervermietung an Dritte bzw. Durchführung der Veranstaltung durch Dritte nicht gestatten.
- Hausrecht gegenüber Nutzer vorbehalten.
- Verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort als Vertreter des Mieters während der Veranstaltung benennen lassen.
- Kontroll- und Zugangsrechte vereinbaren.
- Kündigungsrecht bei vertragswidrigem Gebrauch oder bei arglistiger Täuschung über den Nutzer oder Nutzungszweck sowie vorbehalten.

■ Prüfung vor Ort

- Kontroll- und Zugangsrechte nutzen.
- Tatsächliche Nutzung vor Ort überprüfen.

■ Verstöße sanktionieren

- Vom Hausrecht Gebrauch machen.
- Den Vertrag kündigen.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße/„Am Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Redaktion:

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Extremismusprävention, Spionageabwehr,
Wirtschaftsschutz
Nachtweide 82
39124 Magdeburg

Druck:

Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

2. Auflage, Stand: November 2018



– Private Räume –

Ansprechpartner/ weiterführende Links

Für weitere Informationen zu Erscheinungsformen und Akteuren des Extremismus bzw. bei Fragen oder Vortragsanfragen wenden Sie sich bitte an uns:

Ministerium für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Nachtweide 82
39124 Magdeburg
Tel.: + 49 391 567-3900
E-Mail: verfassungsschutz@mi.sachsen-anhalt.de

www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz/

Weiterführende Informationen zum Thema und Mustervorlagen finden Sie – neben vielen anderen – zum Beispiel unter diesem Link:
<https://www.mbr-berlin.de>

Wir danken der Info- und Bildungsstelle gegen Rechtsextremismus im NS-DOK der Stadt Köln sowie der Mobilien Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin e. V. für inhaltliche Anregungen aus der Broschüre „Keine Räume für Nazis“

Erkennen Sie Anfragen aus der extremistischen Szene?

- Immer wieder versuchen Extremisten aller Spektren, insbesondere rechtsextremistische Gruppierungen, Parteien oder deren Jugendorganisationen, aber auch linksextremistische oder dem Ausländerextremismus zuzurechnende Gruppen oder Vereinigungen, Räumlichkeiten anzumieten, um ihre verfassungsfeindlichen Ansichten zu pflegen und zu verbreiten.
- Räume werden beispielsweise gesucht für Parteiveranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Vorträge, Kameradschaftstreffen, Konzerte oder Jugendarbeit.
- Oft erfolgen Anfragen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen:
Unverfänglich klingende Vereine suchen einen Raum für scheinbar harmlose Gesprächsrunden oder Vorträge, extremistische Konzerte werden als angebliche „Geburtstagsfeier“ getarnt, Verkaufs- und Werbeveranstaltungen für verfassungsfeindliche Propaganda als „Kulturfest“ oder „Büchermarkt“.
- Bei einem sensiblen und wachsamem Umgang mit Anfragen ist es möglich, solche Szenebezüge und extremistische Zielsetzungen zu erkennen und verfassungsfeindlichen Ansinnen entgegen zu treten.

- Betroffene Kommunen, Verwaltungen und Private, wie zum Beispiel das Gastgewerbe oder Vereine, besitzen Erkenntnis- und Handlungsmöglichkeiten. Nutzen Sie diese, um die Bereitstellung von Räumlichkeiten für verfassungsfeindliche Zwecke zu verhindern.

Mit den nachfolgenden Tipps und Hinweisen möchten wir Sie dabei unterstützen.

Mit wem haben Sie es zu tun? Nutzen Sie Ihre Informationsmöglichkeiten!

- Wenn Sie eine Nutzungs- oder Mietanfrage erhalten, die von Extremisten stammen könnte, seien Sie skeptisch und vorsichtig.
- Fragen Sie nach bzw. prüfen Sie, wer Ihnen gegenüber als Mietinteressent auftritt.
- Fragen Sie nach bzw. prüfen Sie, wer Ihnen gegenüber als Mietinteressent auftritt.
- Nutzen Sie Ihre Netzwerke. Vielleicht haben bereits andere Kommunen oder Vermieter entsprechende Erfahrungen mit den Anfragenden gemacht
- Nutzen Sie die Informationsangebote von Verfassungsschutz und Polizei, um Informationen über extremistische Gruppierungen oder Akteure zu erhalten (z. B. den Verfassungsschutzbericht).

Wie können Sie Anmietungen von Extremisten verhindern oder eingrenzen?

- Für private Räume wie z. B. Gaststätten oder separate Gasträume, Vereinsheime, Kulturzentren in privater Trägerschaft etc. gilt:
- Im Rahmen der Privatautonomie können Eigentümer bzw. Bewirtschafter privater Räume frei entscheiden, ob und wie sie Interessenten die Nutzung gestatten.
- Wenn Sie bei Mietinteressenten Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Nutzungen oder extremistische Aktivitäten haben kann ein Vertragsschluss abgelehnt werden – ohne Angabe von Gründen.
- Um extremistische Aktivitäten zu verhindern, kann eine Nutzung auch unter bestimmten Auflagen und Bedingungen vereinbart werden.
- Die Ausübung des Hausrechts ist durch die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) begrenzt. Das AGG zählt explizit Gründe auf, in denen eine willkürliche Ungleichbehandlung unzulässig ist.
- Eine Ungleichbehandlung aufgrund der politischen Überzeugungen wird nicht vom Anwendungsbereich des AGG erfasst.

Legen Sie die Spielregeln fest

- Sie sollten in Ihren Nutzungsvertrag Klauseln aufnehmen, um extremistische Aktivitäten bei der Nutzung Ihrer Räumlichkeiten zu verhindern oder Verstöße sanktionieren zu können. Dies können z. B. folgende Bestimmungen sein:
- das Verbot, extremistische Musik aufzuführen oder abzuspielen,
- das Verbot, extremistische Szenekleidung bzw. Waren mit extremistischem, rassistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt zu vertreiben,
- das Gebot, extremistische, rassistische oder gewaltverherrlichende Meinungsäußerungen zu unterlassen bzw. zu verhindern,
- das Gebot, keine Kennzeichen und keine Propagandamittel verfassungswidriger bzw. verbotener Organisationen (§§ 86, 86a StGB) zu verbreiten,
- die Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners als Vertreter des Mieters, der während der Veranstaltung vor Ort ist,
- die Vereinbarung eines außerordentlichen Kündigungsrechts bei Zuwiderhandlung gegen die Klauseln,
- den Hinweis auf Ihr Hausrecht und die Befugnis, vor Ort zu prüfen, ob die tatsächliche Nutzung der vertraglich vereinbarten entspricht.